

Bearbeiter/in: DI Dr. Prutsch

Telefon: +43 (0) 316 / 872 - 4310

Telefax: +43 (0) 316 / 872 - 4309

e-mail: werner.prutsch@stadt.graz.at

DVR 0051853

Graz, am 09.03.2004

GZ.: A 23 K 163 / 1997

**Betreff: Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L  
Feinstaubbelastung (PM 10)  
Maßnahmenkatalog**

Berichtersteller für:

Gemeindeumweltausschuss

.....

**Bericht  
an den  
Gemeinderat**

**1. Ausgangslage und Vorarbeiten**

Die 1996 vom Grazer Gemeinderat beschlossene Lokale Agenda 21/Umweltsachprogramm „Ökostadt 2000“ setzt insbesondere auch bei den Luftschadstoffen klare Prioritäten.

Beim Feinstaub wird die Notwendigkeit von konsequenten Maßnahmen und ihrer Kontrolle in der exponierten Grazer Kessellage besonders manifest. Dementsprechend beschäftigte sich der einstimmig vom Gemeinderat mit der Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Feilstaub-Problematik beauftragte Gemeindeumweltausschuss in bisher 6 Sitzungen mit dem neuen Leitschadstoff.

Nach den Ergebnissen der Statuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung („PM 10“) als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen. Die im IG-L mit Stand 2004 noch zulässigen 35 Überschreitungstage beim Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je m<sup>3</sup> wurden 2003 weit überschritten (z.B. in Graz-Mitte an 129 Tagen, in Graz-Don Bosco an 131 Tagen).

Seit Inkrafttreten der Novelle zum IG-L 2001 war eine Ausweisung als Sanierungsgebiet zu erwarten und wurden von der Stadt Graz verschiedenste Aktivitäten zur Ermittlung der Verursacherstruktur und der Erarbeitung erster Maßnahmenvorschläge gestartet.

- EU-Life-Projekt „GOAL“ (Gesund ohne Auto und Lärm)
- UBA-Untersuchung Feinstaub in Graz gemeinsam mit der Fachabteilung 17 C des Landes Stmk., Winter 2001/2002
- Mitarbeit des Umweltamtes im Bundesländer-Arbeitskreis „Feinstaub“ und im „Land – Stadt“ – Arbeitskreis der Fachabteilung 13
- Auflage des gemeinsamen Land – Stadt Info-Falters „Feinstaub“
- Untersuchung Biodiesel und Feinstaub (TU Graz, Prof. Hausberger)
- Statistische Untersuchungen Verkehr – PM 10 (Prof. Stadlober, TU Graz)
- SMS-Infosystem Luftgütedaten (zusätzlich zur Info über Internet)
- EU-Life-Projektantrag „Kapags“ (Feinstaubminderung in Graz, Klagenfurt, Meran, Bozen)

Aufgrund des sehr begrenzten Spielraumes des IG-L für die Verordnung von Maßnahmen wurde das Schwergewicht frühzeitig auf die Ausarbeitung bewusstseinsbildender Maßnahmen gelegt. Als Hauptverursacher wurde der KFZ-Verkehr erkannt, wobei insbesondere auch der LKW-Verkehr einen wesentlichen Immissionsbeitrag liefert.

Nach aktuellen Untersuchungen von Univ. Prof. K. Fallast, TU-Graz, entfallen von der gesamten täglichen KFZ-Fahrleistung im Grazer Straßennetz (4,0 Mio km = 100%) 56% auf Grazer und die restlichen 44% auf Nicht-Grazer VerkehrsteilnehmerInnen.

Dieser hohe Anteil der VerkehrsteilnehmerInnen, die aus dem Umland die Stadtgrenze überqueren, erfordert zwingend, dass verkehrsmindernde Maßnahmen (z.B. das unten dargelegte Informationssystem, Verkehrs- und Raumplanungsmaßnahmen) bereits im weiteren Umlandbereich angesetzt werden.

Orientierende Feinstaubmessungen des Grazer Umweltamtes haben an mehreren Punkten in den Nachbargemeinden südlich von Graz (Thondorf; Gössendorf; Hausmannstätten; Seiersberg, Parkplatz SCS; Bierbaum/Zettling; Seiersberg, Packerstr./Premstätterstr.; Feldkirchen, Autobahnbrücke) Belastungen ergeben, die mit den Werten im Grazer Stadtgebiet zu vergleichen sind.

Von den bei der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses am 02.03.2004 anwesenden BürgermeisterInnen wurde ein gemeinsames Vorgehen mit der Stadt Graz bei der Einforderung von Unterstützung zur Bewältigung des Feinstaubproblems (insbesondere MIV-Reduktion und ÖV-Ausbau) gegenüber Land Stmk. und dem Bund gefordert.

Hinzuweisen ist dabei auch auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Sanierungsmaßnahmen nach § 10 IG-L und die einhellige Meinung, dass die nunmehr in Kraft getretene „IG-L-MaßnahmenVO-Verkehr“ (LGBI. 2 / 2004) nicht mehr als einen symbolischen Akt zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Problem „Feinstaub“ darstellt.

## 2. Ziele

Ziel ist die Unterschreitung der Grenzwerte gem. IG-L.

Aufgrund der starken Abhängigkeit der Feinstaubbelastung von wechselnden meteorologischen Faktoren ist die Definition mehrerer Reduktionsziele erforderlich. Als Messzahl wird der PM10-Jahresmittelwert herangezogen, die Reduktion soll statistisch signifikant feststellbar sein. Als verkehrstechnische Basis für die Bewertung soll die Änderung des Modal Split zugunsten des ÖV, Fuß- und Radwegverkehrs sowie die statistisch signifikante Absenkung der MIV-Kilometerleistung (bezogen auf die Angaben von Prof. Fallast, TU Graz, vom Jänner 2004) herangezogen werden (Bezugsbasis ist das jeweilige Vorjahr). Dazu werden jährlich entsprechende Evaluierungsuntersuchungen erforderlich sein.

Wenn kein Effekt im Sinne der Erreichung des langfristigen Zieles, nämlich der Einhaltung der Grenzwerte gem. IG-L im Frühjahr 2005 erkennbar ist, werden weitergehende Maßnahmen/Schritte über die freiwilligen Maßnahmen hinaus, ergriffen.

### 3. Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplanes durch die Stadt Graz

In den Sitzungen des Gemeindeumweltausschusses seit 16.12.2003 wurde ein nach den fachlichen Kriterien

- Verkehr organisatorisch/technisch, MIV/ÖV
- Hausbrand, Feuerungsanlagen
- Gewerbe und Industrie
- Land- und Forstwirtschaft
- Weiteres

gegliederter Maßnahmenkatalog diskutiert und bewertet. Dieser Katalog resultiert vor allem aus den Vorschlägen der Gemeinderatsfraktionen und wurde vom Umweltamt gemeinsam mit dem Referat für Verkehrsplanung der Stadtbaudirektion zusammengestellt und einer Erstbewertung nach Zuständigkeit, Kosten, Reduktionspotenzial für PM 10 bzw. PM 1, Priorität sowie Zeithorizont – soweit bisher möglich – unterzogen.

In der Unterscheidung PM 10 / PM 1 spiegelt sich das verschieden hohe gesundheitliche Gefahrenpotenzial der Feinstaubanteile wider. PM 1 (Partikeldurchmesser kleiner als 1 Mikrometer) als feinerer Anteil resultiert vornehmlich aus Dieselabgasen und Feuerungsanlagen, dringt besonders tief in die Lunge ein und wird in der zukünftigen Immissionsschutzgesetzgebung sicher stärkere Berücksichtigung finden.

In den weiteren Sitzungen des Gemeindeumweltausschusses wurden zur Feinabstimmung VertreterInnen der Kammern, der GVB, des Verkehrsverbundes sowie der Umlandgemeinden beigezogen, um eine hohe Übereinstimmung in der Beurteilung der Maßnahmenvorschläge, insbesondere im Bereich des unbedingt notwendigen Ausbaues bzw. der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs zu erreichen. Mit besonderer Priorität wird der Ausbau eines Schnellbus- und -bahnsystems zu sehen sein.

Zu einzelnen Punkten, die unmittelbar die Stadt Graz betreffen, sind von den jeweils fachlich zuständigen Ämtern Projekte auszuarbeiten.

#### 3.1. Information – Public Awareness

Bereits bei den ersten Maßnahmenbewertungen kristallisierte sich ein „Feinstaub-Aktionsplan“ im Bereich „Information – Public Awareness“ in 3 Phasen heraus:

##### ➤ Phase I: Information

Das kurzfristige Ziel liegt vor allem in einer Bewusstseinsänderung der AutofahrerInnen. Nur wer das Problem kennt und sich selbst als Teilverursacher identifiziert, wird letztlich auch verantwortlich handeln; und bis zu 80 % der Feinstaubbelastung stammen aus dem KFZ-Verkehr (inkl. Reifen-, Bremsen- und Straßenabrieb).

Die besonders gesundheitsgefährdenden Feinstpartikel (PM1 und darunter) stammen dabei vorwiegend von Dieselfahrzeugen.

Solche und andere Fakten zur Feinstaubproblematik sollen der autofahrenden Bevölkerung ab sofort auf allen verfügbaren Informationsschienen (2 BIG-Sonderausgaben, Broschüren, Internet etc.) als wirksamste Sofortmaßnahme nähergebracht werden: Wer sein Auto stehen lässt, verursacht auch (beinahe) keinen Feinstaub, lautet die erste und wichtigste Botschaft.

##### ➤ Phase II: Innovation - Prognosemodell

Das bisher gesammelte Knowhow verspricht auch einige Erfolgsaussichten für ein Prognosemodell, das zusammen mit der TU-Graz entwickelt wird. Es sollte hier möglich sein, schlüssige Prognosen über die Feinstaubentwicklung abzugeben und AutofahrerInnen damit eine wichtige Entscheidungshilfe mitzugeben, um Privatfahrten für die nächsten Tage neben der generell sinnvollen Prüfung ihrer prinzipiellen Notwendigkeit auch auf die akute Luftgütesituation abzustimmen.

### ➤ Phase III: Transparenz - ONLINE

Alle Vorteile der ersten beiden Phasen gekoppelt mit den Möglichkeiten eines Online-Leitsystems sollte Phase III bieten. Als österreichweites Modellprojekt können dann an allen wichtigen Einfahrtstraßen, an Punkten weit außerhalb der Stadtgrenzen und an neuralgischen Punkten in der Stadt selbst (insgesamt rund 20 Stellen) die momentane Luftgüte-Prognose und daraus resultierende Empfehlungen bzw. Maßnahmen (z.B. Umleitungen oder Fahrverbote) auf funkgesteuerten digitalen Anzeigesystemen abgelesen, bzw. kurzfristig in den Medien angekündigt werden.

Auch die in 3.1 dargestellten Maßnahmen lassen sich sinnvoll nur mit Hilfe übergeordneter Gebietskörperschaften realisieren und bedürfen dazu einer umfassenden Partizipation der Bevölkerung.

### 3.2. Kurzfristige Projektausarbeitungen

Zu den folgenden Punkten sollen von den dafür zuständigen Ämtern unter Federführung des jeweils mit \*) gekennzeichneten Amtes entsprechende Projektvorschläge bis zum 31.05.2004 ausgearbeitet und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung für die Umsetzung vorgelegt werden.

Nr	Maßnahme	Beschreibung	Zuständigkeit
1	Freiwilliger „autofreier Tag“	Aktionen mit Medien	Umweltamt*) Abt. für Öffentlichkeitsarbeit
2	Forcierung der Bildung von „Carpools“	Aktionen mit Medien und Sozialpartnern;  Prüfung, ab wann die Benutzung von Busspuren sinnvoll ist	Umweltamt*) Abt. für Öffentlichkeitsarbeit Stadtbaudirektion
3	Fortführung der Planungsmaßnahmen gemäß der beschlossenen Prioritätenliste im Bereich „Öffentlicher Verkehr“; Sicherung des derzeitigen ÖV-Angebotes	Kurzfristige Beschleunigungsmaßnahmen in folgenden Bereichen: Brückenkopfgasse (Planung 2004) St.Peter Hauptstraße ; Umsetzung 2004/05 gemeinsam mit Land	Stadtbaudirektion*)
4	Nachrüstaktion für GVB-Busse und Magistratsfahrzeuge; Neuanschaffungen von Fahrzeugen	Nachrüstung der GVB-Busse und Magistrats-(NfZ)-fahrzeuge mit Partikelreduktionssystemen; Neuanschaffungen nur mit Partikelfiltersystemen; Vorgaben für die Beschaffung	Umweltamt*) Stadtbaudirektion Wirtschaftsbetriebe Präsidialamt
5	Nachrüstaktion für LKW	Impuls für Anbieter erforderlich; Infos über verfügbare Modelle über Internet; Petitionen betr. Förderung an Land und Bund	Umweltamt*) Abt. für Öffentlichkeitsarbeit  Finanzdirektion
6	Neue Diesel-PKW und -LKW nur mit Filter	Petitionen betr. gesetzlicher Vorgaben an den Bund; Infos über verfügbare Modelle über Internet;	Umweltamt*) Abt. für Öffentlichkeitsarbeit
7	Maßnahmen für Baustellen	Berücksichtigung der Feinstaubproblematik bei Baustellen der Stadt Graz Berücksichtigung der Feinstaubproblematik in Bauverfahren (technische Auflistung	Hochbauamt Wirtschaftsbetriebe  Baurechtsamt*) Hochbauamt Umweltamt

		möglicher Maßnahmen, Forderung an den Landesgesetzgeber betr. BauG)	
8	Rechtliche Detailprüfung aller Möglichkeiten zur Verkehrsbeschränkung bis hin zu Fahrverboten und Feinstaubemissionsverminderung nach StVO und IG-L	Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsgefährdungen	Baurechtsamt*) Straßenamt, Umweltamt; Gesundheitsamt
9	Raumordnungsmaßnahmen	Prüfung aller raumordnungsrelevanten Maßnahmen im Hinblick auf die Feinstaubproblematik	Stadtplanungsamt*)
	<b>ÖKOPROFIT - Betriebe</b>		
10	Mobilitätsmanagement		Umweltamt*) Stadtbaudirektion
11	Nachrüstung Diesel - LKW	Impuls für Anbieter erforderlich; Förderungsaktion	Umweltamt*) Finanzdirektion
	<b>Öffentliche Institutionen</b>		
12	Mobilitätsmanagement	für städtische und Landesdienststellen; Aufforderung an das Land	Stadtbaudirektion*) Umweltamt
13	Staffelung Beginnzeiten	Abbau der ÖV-Spitzenbelastung am Morgen	Stadtbaudirektion*) Magistratsdirektion
	<b>ÖV - Projekte</b>		
14	Evaluierung von Finanzierungsvarianten für den ÖV-Ausbau		Stadtbaudirektion*) Finanzdirektion
15	Tarifmaßnahmen im Bereich GVB und Verkehrsverbund	z.B. „Winterhalbjahreskarte“ (gültig ab 08.15 h) ; Zone 1 auf das Belastungsgebiet ausweiten	Stadtbaudirektion*) Finanzdirektion
	<b>Festbrennstoffheizungen</b>		
16	Umstellaktion für „Heizkostenzuschussbezieher“		Sozialamt Umweltamt*)
	<b>Winterdienst</b>		
17	Optimierung Streuung und Reinigung	Keine/reduzierte Streuung auf Tempo 30-Straßen; Kehrungen außerhalb von Inversionssituationen; Weitere Analysen zur Feinstaubreduktion	Wirtschaftsbetriebe*) Umweltamt
18	Rechtliche Prüfung der Haftung / Forderungen an den Gesetzgeber	Haftungs- und strafrechtliche Fragen	Rechtsamt*) Straßenamt Wirtschaftsbetriebe
19	Darstellung des weiteren Forschungsbedarfs	Gesundheitsrelevanz von PM 10 und PM 1; Detailuntersuchungen Emittenten (z.B. Winterdienst)	Umweltamt*) Gesundheitsamt Wirtschaftsbetriebe

#### **4. Forderungen an das Land Steiermark und den Bund**

Unbeschadet der Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 10 IG-L benötigen die Stadt Graz und die Umlandgemeinden massive Unterstützung für eine erfolgreiche Reduzierung der Feinstaubbelastung.

##### **4.1 Forcierung des regionalen und überregionalen ÖV-Ausbaues einschließlich der Finanzierung**

Aufgrund der besonderen Feinstaubproblematik im Großraum Graz ist der forcierte Ausbau des Öffentlichen Verkehrs eine unabdingbare Maßnahme.

Weiters soll zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau des ÖV durch die Stadt Graz, z.B. auch die Ermächtigung für eine Verkehrserregerabgabe (analog U-Bahn-Abgabe in Wien) gegeben werden.

Ein gemeinsames Auftreten von Land Steiermark, der Stadt Graz und den Umlandgemeinden gegenüber dem Bund in den oben genannten Punkten sowie in Rechtsfragen ist unbedingt erforderlich.

##### **4.2 Änderung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen**

3 % der Grazer Haushalte, die in hohem Ausmaß zu den sozial schwachen Haushalten gehören - sind noch mit Kohleheizungen ausgestattet. Eine Änderung auf emissionsmindernde Heizsysteme bedarf hoher Investitionsmaßnahmen und hat u. U. höhere Betriebskosten zur Folge. Die diesbezügliche Höherbelastung kann diesen Haushalten nicht zugemutet werden.

Aus diesem Grunde wird der Landesgesetzgeber aufgefordert, die derzeit geltenden landeswohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass kleine Sanierungsmaßnahmen, die der CO<sub>2</sub> - Verminderung, der Verminderung der Belastung mit Feinstaub und anderen Schadstoffen in den Belastungsgebieten gem. der IG-L-VO dienen, förderungsrechtlich den Bestimmungen der umfassenden Sanierung gleichgestellt werden.

##### **4.3 Aufforderung an den Bundesgesetzgeber zur Unterstützung der Maßnahmen in den Gemeinden zur Erfüllung der emissionsschutzrechtlichen Vorgaben**

Der GR der Stadt Graz beauftragt den Bürgermeister der Stadt Graz sich bei den FAG - Verhandlungen dafür einzusetzen, dass im Sinne des Entwurfes einer 15a BV-G Vereinbarung - Förderung von Maßnahmen durch die Wohnbauförderung, die den Zielen des Kyoto-Protokolls gerecht werden – umweltrechtlich notwendige Maßnahmen (IGL - Feinstaub, NO<sub>x</sub> etc.) zur Förderung der Emissionssenkung direkt den Gemeinden in Form von Zweckzuschüssen für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Notwendigkeit dessen ergibt sich in jenen Bereichen, in denen die Stadt bzw. Gemeinde keine Verpflichtungen einer gesetzgebenden Körperschaft hat, dort ist ein zweckgebundenes FAG-Paket zu schnüren.

##### **4.4 Weitere Forderungen an das Land Steiermark**

- Fachliche Unterstützung bei der Prüfung der diversen mit Maßnahmen verbundenen Rechtsfragen
- Die Bereitstellung von Meteorologie- und Luftgütedaten für ein Prognosemodell sowie der Betrieb dieses Modells
- Aufstellung und Betrieb von Informationstafeln im Rahmen des Online Informationssystems, insbesondere auch entlang der Hauptverkehrswege außerhalb von Graz
- Berücksichtigung von Fragen der Feinstaubbelastung durch Baustellen im Stmk. Baugesetz
- Berücksichtigung von Fragen der Feinstaubbelastung bei der überörtlichen Raumplanung im Großraum Graz

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Gemeindeumweltausschuss den

## **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der vorstehende Bericht mit Anhang (Maßnahmenkatalog) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Unter der Federführung der jeweilig angegebenen Ämter und unter Mitarbeit der genannten sowie weiterer in Frage kommender Ämter sollen die im Motivenbericht genannten Projekte entsprechend dem vorgeschlagenen Zeitplan den zuständigen Organen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Die im vorliegenden Motivenbericht unter Punkt 4.1 bis 4.4 genannten Forderungen sollen dem Land Steiermark bzw. dem Bund gemeinsam von Präsidialamt und Umweltamt in Form von Petitionen übermittelt werden.
4. Mit der Evaluierung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Projekte wird der Gemeindeumweltausschuss beauftragt.

Der Abteilungsvorstand:

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses am:

.....

Der Vorsitzende:

### Anhang:

- „Maßnahmenkatalog Feinstaub“, Ausarbeitung des Gemeindeumweltausschusses auf Basis einer Vorlage des Umweltamtes, Stand 02.03.2004